

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Langenschwalbach, Runkel, Selters und Usingen, S. 307. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach, S. 308. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Königstein, Rüdesheim, Wallmerod und Wehen, S. 308. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Ohligs, Opladen, Gerresheim und Solingen, S. 309. — Bekanntmachung der nach dem Geseze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erklasse, Urkunden &c., S. 309.

(Nr. 10391.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Langenschwalbach, Runkel, Selters und Usingen. Vom 24. August 1902.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Sammel. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Ramschied,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Eschenau,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Seffenhausen und

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Hundstall am 1. Oktober 1902 beginnen soll.

Berlin, den 24. August 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10392.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 27. August 1902.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Sammel. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Sammel. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Wilsbach

am 1. Oktober 1902 beginnen soll.

Berlin, den 27. August 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10393.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Königstein, Rüdesheim, Wallmerod und Wehen. Vom 29. August 1902.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Sammel. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörige Gemeinde Mammolshain,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rüdesheim gehörige Gemeinde Ahmannshausen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Weidenhahn,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wehen gehörigen Gemeinden Holzhausen ü. Al. und Bleidenstadt

am 1. Oktober 1902 beginnen soll.

Berlin, den 29. August 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10394.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Ohligs, Opladen, Gerresheim und Solingen. Vom 5. September 1902.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammel. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Sammel. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlusfrist von sechs Monaten

für die im Bezirke des Amtsgerichts Ohligs belegenen Bergwerke Hilden I, Hilden II, Rath, Keusenhof, Mühle, Tiefendick, Müller sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Ohligs, Opladen und Gerresheim belegene Bergwerk Hilden, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Ohligs, Solingen und Opladen belegenen Bergwerke Manthausen und Maria, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Ohligs bewirkt wird,

am 1. Oktober d. J. beginnen soll.

Berlin, den 5. September 1902.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 21. Juni 1902, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 30 S. 149, ausgegeben
am 24. Juli 1902,
der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 30 S. 303, ausgegeben
am 26. Juli 1902
(zu vergl. die Bekanntmachung Nr. 7 S. 271 und Nr. 7 S. 296);

2. der Allerhöchste Erlass vom 22. Juni 1902, durch welchen der Gemeinde Eilendorf, Landkreis Aachen, das Recht verliehen worden ist, das zur Herstellung des von ihr geplanten Wasserwerkes erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 37 S. 239, ausgegeben am 28. August 1902;
3. das am 7. Juli 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Neuschilln im Kreise Meseritz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 33 S. 403, ausgegeben am 19. August 1902;
4. das am 7. Juli 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Gr. Kruschin im Kreise Strasburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 34 S. 319, ausgegeben am 21. August 1902;
5. der Allerhöchste Erlass vom 7. Juli 1902, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung sc. an den Kreis Gardelegen für die Chausseen 1. von Everingen nach Weferlingen, 2. von Vinzelberg bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Nahrstedt, 3. von der Magdeburg-Salzwedeler Provinzialchaussee bei Estedt nach Schenkendorf, 4. von der Kreischaussee Rählingen-Kiefernitz bei Wenze bis zur Einmündung in die Kreischaussee Clöze-Debisfelde vor dem Dorfe Köbbelitz, 5. von Quarnbeck nach Wenze, 6. von der Kreischaussee Gardelegen-Vinzelberg nach der Eisenbahnhaltestelle Uchtspringe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 34 S. 421, ausgegeben am 23. August 1902;
6. der Allerhöchste Erlass vom 19. Juli 1902, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Herstellung eines Sicherheitshafens bei Oppeln zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage und die damit in Verbindung stehenden Arbeiten in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 34 S. 266, ausgegeben am 22. August 1902;
7. der Allerhöchste Erlass vom 28. Juli 1902, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung sc. an den Kreis Zauch-Belzig für die von ihm erbaute Chaussee von Brück nach Golzow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 355, ausgegeben am 22. August 1902.